AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

13. Jahrgang Nemsdorf-Gohrendorf, den 21. Dezember 2022	Nr. 36
<u>Inhalt</u>	Seite
Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land • Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land am 14.12.2022	2
Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weid-L - Anstalt öffentlichen Rechts - • Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Verwaltungsrates des TAWL AöR am 15.12.2022	
 Gebührenkalkulation 2023 – 2025 inklusive der Nachberechnung 2020 – 2022/ Ergebnis Gebührenkalkulation 2023 – 2025 - Trinkwasser- und Abwasserbetri Weida-Land AöR 	eb
• Beschluss-Nr. 43-12-2022 Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 des TAWL AöR	5
• Beschluss-Nr. 44-12-2022 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes "Weida-Land AöR" – Niederschlagswasserbeitrags- und Kostenerstattungssatzung (NSWBKS)	6
 Bekanntmachungsanordnung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes "Weida-Land AöR" – Niederschlagswasserbeitrags- und Kostenerstattungssatzun (NSWBKS) 	g
• Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes "Weida-Land AöR" – Niederschlagswasserbeitrags- und Kostenerstattungssatzung (NSWBKS)	6 - 13
Impressim	13

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der 17. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land am 14.12.2022

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2022/VG/028

Verlängerung der Optionserklärung zur weiteren vorläufigen Anwendung der Regelung des § 2 Abs. 3 UStG

Beschluss-Nr. 2022/VG/029

Festsetzung des Wahltages für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters / der hauptamtlichen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss-Nr. 2022/VG/030

Berufung des Gemeindewahlleiters und seines Stellvertreters

Beschluss-Nr. 2022/VG/031

Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters / der hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisterin der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss-Nr. 2022/VG/032

Berufung des Gemeindewehrleiters der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss-Nr. 2022/VG/033

Städtebaulicher Vertrag zur Erstellung eines gesamträumlichen Gemeindekonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) für die Verbandsgemeinde Weida-Land

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2022/VG/034

vertragliche Angelegenheit

Nemsdorf-Göhrendorf, 16.12.2022

Mylich

Vorsitzender

<u>Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weid-Land</u> - Anstalt öffentlichen Rechts -

Bekanntmachung

der gefassten Beschlüsse in der Sitzung des Verwaltungsrates des TAWL AöR am 15.12.2022

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 42-12-2022

Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation des TAWL AöR für die Abrechnungsgebiete I / II; III; IV; V sowie für die Dezentrale Entsorgung (KKA/SG), für den Kalkulationszeitraum 01/2023 – 12/2025 inkl. des Nachberechnungszeitraumes 01/2020 – 12/2022

Beschluss-Nr. 43-12-2022

Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 des TAWL AöR

Beschluss-Nr. 44-12-2022

Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts – Niederschlagswasserbeitrags- und Kostgenerstattungssatzung (NSWBKS)

Beschluss-Nr. 45-12-2022

Beschlussfassung des Vorstandes die erforderliche Unterschriftsleistung zur Beauftragung der Implementierung des Niederschlagswasser an die HWS GmbH zu tätigen

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 46-12-2022

Beschlussfassung einer finanziellen/Vergabeangelegenheit

Beschluss-Nr. 47-12-2022

Beschlussfassung von zwei finanziellen/Vergabeangelegenheiten

Beschluss-Nr. 48-12-2022

Beschlussfassung von drei finanziellen/Vergabeangelegenheiten

Beschluss-Nr. 49-12-2022

Beschlussfassung von drei finanziellen/Vergabeangelegenheiten

Böttcher

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR

Gebührenkalkulation 2023 - 2025 inklusive der Nachberechnung 2020 - 2022

Ergebnis Gebührenkalkulation 2023 - 2025

Abrechnungsgebiet	Gebühr 2020 - 2022	Nachberechnungserge bnis 2020 - 2022 Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	Gebühren 01.01.2023 - 31.12.2023	Gebühren 01.01.2023 - 31.12.2024	Gebühren 01.01.2023 - 31.12.2025	Gebühren 01.01.2023 - 31.12.2025 ohne Ergebnisaus- gleich
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Abrechnungsge biet I/II	2,34 €/m³	-31.503,96 €	2,29 €/m³	2,42 €/m³	2,52 €/m³	2,43 €/m³
Abrechnungsge biet III	1,21 €/m³	55.344,56 €	1,21 €/m³	1,23 €/m³	1,33 €/m³	1,56 €/m³
Abrechnungsge biet IV	3,83 €/m³	-141.383,94 €	3,68 €/m³	3,80 €/m³	3,90 €/m³	3,14 €/m³
Abrechnungsge biet V	-	-	0,78 €/m²	0,85 €/m²	0,91 €/m²	0,91 €/m²
Kleinkläran- lagen	20,83 €/m³	-	30,26 €/m²	30,37 €/m²	30,41 €/m²	30,41 €/m³

Prämissen

Stand: 15.12.2022

Betriebskosten Jahr 2022 aus Wirtschaftsplan zum 30.09.2022 auf das Jahr 2022 prognostiziert

vollständiger Ausgleich der Ergebnisse in den 3 Jahren zu 1/3 pro Jahr

Personal-, Telefon- und Betriebsführungskosten im Jahr 2022 nach Anlagevermögen aufgeteilt

kalkulatorische Zinssätze Vorauskalkulation

Durchschnittszins der Jahre 2017-2021

Beschluss-Nr. 43-12-2022

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 des TAWL AöR

Beschlusstext:

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Verbindung mit § 13 der Anstaltsverordnung in der derzeit gültigen Fassung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR hat der Verwaltungsrat am 15.12.2022 den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird:

im Erfolgsplan

im Aufwand auf 1.747.190,00 EUR im Ertrag auf 1.883.550,00 EUR

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf 1.323.500,00 EUR in den Ausgaben auf 1.323.500,00 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan ausgewiesene Gewinn in Höhe von 136.360,00 EUR ist im Vermögensplan auf der Einnahmenseite eingestellt worden.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf 830.840,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 846.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredit im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen wird auf 230.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Nichtzuordenbare Aufwendungen / Erträge werden zwischen den Abrechnungsgebieten I/II, III, IV, V und AG Dezentrale KKA auf nachstehender Basis verteilt.

Abrechnungsgebiet I/II	30,64 %
Abrechnungsgebiet III	17,76 %
Abrechnungsgebiet IV	15,51 %
Abrechnungsgebiet V	36,02 %
Abrechnungsgebiet (dezentrale KKA)	0,07 %

Kay Uwe Böttcher

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Beschluss-Nr. 44-12-2022

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung des Trinkwasserund Abwasserbetriebes Weida-Land

 Anstalt öffentlichen Rechts – Niederschlagswasserbeitrags- und Kostgenerstattungssatzung (NSWBKS)

Beschlusstext:

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR (TAWL) beschließt in seiner Verwaltungsratssitzung die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts – Niederschlagswasserbeitrags- und Kostgenerstattungssatzung (NSWBKS).

Kay-Uwe Böttcher Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung des TAWL AöR, beschlossen am 15.12.2022 unter Beschluss-Nr.: 44-12-2022 und ausgefertigt durch den Vorstand am 16.12.2022 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 16.12.2022

Frank Scheiner Vorstand - Siegel -

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes "Weida-Land AöR"
- Niederschlagswasserbeitrags- und Kostenerstattungssatzung - (NSWBKS)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetztes vom 7. Juni 2022 (GVBI. LSA S. 130), in Verbindung mit den §§ 3, 5 Abs. 3 Ziff. 1 und 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz-AnstG) vom 3 April 2001 (GVBI. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBI. LSA S. 166, 179), in Verbindung mit den §§ 78, 79b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 374), und den §§ 2, 6, 8, 11, 13 und 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712), hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes "Weida-Land AöR" (TAWL) in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- 1.) Der Trinkwasser- und Abwasserbetrieb "Weida-Land AöR", nachfolgend TAWL genannt, betreibt nach Maßgabe der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 16.12.2021 (in der jeweils geltenden Fassung) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als einheitliche öffentliche Einrichtung im Entsorgungsbereich der Verbandsgemeinde Weida-Land. Die zu der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung gehörenden Orte und deren Ortsteile werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- 2.) Der TAWL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswasserbeitrag),
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Kostenerstattung)
- 3.) Grundstücksanschluss i.S.d. Abs. 2 lit. b) ist der Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Der Grundstücks-anschluss einschließlich Revisionsschacht kann, soweit der öffentliche Verkehrsraum dies nicht anders zulässt, bis 1 m Tiefe in das betroffene Grundstück vom TAWL erstellt werden. Den Angestellten bzw. Beauftragten des TAWL ist jederzeit der Zugang zu den Grundstücks-anschlüssen einschließlich Revisionsschächten zu gewähren.

II. Abschnitt

Niederschlagswasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- 1.) Der TAWL erhebt, soweit der Aufwand nach § 1 nicht auf andere Weise insbesondere durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Beiträge von den Beitragspflichtigen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- 2.) Der Niederschlagswasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1.) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und angeschlossen werden können und für die
 - eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen,

- eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Anstaltsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2.) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- 3.) Ein Grundstück unterliegt auch dann der Beitragspflicht, wenn dessen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche Flächen oder Fläche im Eigentum Dritter abgeleitet wird und diese Flächen an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
- 4.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt gemäß § 6 b Abs. 1 KAG-LSA die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- 1.) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- 2.) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- 3.) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
 - 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, soweit für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist;
 - 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich des § 34 BauGB) liegen sofern sie nicht unter 6 fallen -, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn das Grundstück baulich, gewerblich oder industriell nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen sofern sie nicht unter Nr. 6 fallen -, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen sofern sie nicht unter Nr. 6 fallen -, die Fläche im Satzungsbereich, wenn für diese eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist;
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die dem baulichen Innenbereich zuzuordnen ist.
- 5. die über die sich nach Nr.2 lit. b), Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 lit. b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakte) bezieht.

4.) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt:

zugelassen ist:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige	
Grundflächenzahl,	
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine	
Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:	
Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete:	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete:	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von §11 BauNVO:	0,8
Kerngebiete:	1,0
3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und	
Einstellplatzgrundstücke:	1,0
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch	l
Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei	
Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern:	0,2
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch	
Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung	

1.0

- 6. Die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- 1.) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218,1219) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 2.) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der geltenden Fassung.
- 3.) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 gelten auch für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 8 dieser Satzung.
- 4.) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

1.) Die Beitragspflicht für das beitragspflichtige Grundstück entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

- 2.) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- 3.) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

§ 8 Vorausleistung

- 1.) Auf die künftige Beitragsschuld kann eine angemessene Vorausleistung von 75 % der endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- 2.) Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des gemäß § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsreglungen

Ansprüche auf Beitragserstattung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen (Ratenzahlung). Die §§ 13 und 13a KAG-LSA finden entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruches

1.) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen an die Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind dem TAWL in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- 2.) Stellt der TAWL auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem TAWL die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 3.) Die Paragraphen 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 14 Säumniszuschläge

Werden festgesetzte Niederschlagswasserbeiträge und Kostenerstattungen nicht termingerecht gezahlt, werden Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 15 Datenverarbeitung

- 1.) Zur Ermittlung der Kostenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung, ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zulässig. Der TAWL darf sich diese Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitrags- und Kostenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Der TAWL ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitrags- und Kostenpflichtigen und von anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitrags- und Kostenpflichtigen mit den für die Beitrags- und Kostenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitrags- und Kostenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- 2.) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags- und Kostenerhebung nach dieser Satzung auch durch dritte Beauftragte denen sich der TAWL bedient weiterverarbeitet werden.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Schraplau, den 16.12.2022

Frank Scheiner Vorstand

- Siegel -

Anlage 1

Die zu der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung gehörenden Orte und deren Ortsteile, die durch den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land -Anstalt öffentlichen Rechts- (TAWL) niederschlagswassertechnisch entsorgt werden:

- der Ort Barnstädt,
- der Ort Farnstädt, mit dem Ortsteil Alberstedt,
- der Ort Nemsdorf-Göhrendorf.
- der Ort Obhausen, mit den Ortsteilen Altweidenbach, Döcklitz, Esperstedt, Kuckenbrug, Neuweidenbach,
- die Stadt Schraplau
- die Ortsteile Albersroda und Schnellroda, der Gemeinde Steigra

Impressum:

Amtsblatt der Verbandgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,

Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.